

# A m t s - B l a t t

## der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 25. April

1862.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 5516. Den Allerhöchsten Erlass nebst Laßf vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Laffan im Greifswalder Kreise des Regierungs-Bezirks Stralsund zu entrichten ist.
- Nr. 5517. Den Allerhöchsten Erlass vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauffee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.
- Nr. 5518. Den Allerhöchsten Erlass vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauffee von Mohrungen nach Malbeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg.
- Nr. 5519. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Ebersfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.
- Nr. 5520. Den Allerhöchsten Erlass vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.
- Nr. 5521. Den Allerhöchsten Erlass vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen.
- Nr. 5522. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Auf dem Königl. Steinsalzbergwerk zu Staffurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystrallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth ( $\frac{1}{2}$  Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr., und von  
 94 Pfund 21 Loth ( $\frac{1}{2}$  Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise  
 von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königl. Salzfaktorei in Staffurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelt der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von  $4\frac{1}{2}$  auf 4 Prozent.

Durch Allerhöchsten Erlass vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von  $4\frac{1}{2}$  auf 4 Prozent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

- 1) die sämtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren

- und in den am 19. d. Mts. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
- 2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Prozent des Kapitals bewilligt.
  - 3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigelegt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4prozentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Prozent ausgezahlt werden.
  - 4) Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kauttionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Konvertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
  - 5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Rittern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigelegt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einwendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbcheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreisstellen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
  - 6) Für die Einbindung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Konvertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preussischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Konvertirung.“

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

- 7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinde.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hiermit unter dem Hinzufügen veröffentlicht, daß Formulare zu den oben angegebenen Verzeichnissen der zur Konvertirung bestimmten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse hieselbst und in allen Kreisstädten bei den Kreis-Steuer-Kassen resp. in Neurobe bei dem Landraths-Amte unentgeltlich zu haben sind.

Breslau, den 10. April 1862.

Königliche Regierung.



Den Anlauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- |                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1) den 24. April in Ratibor,    | 8) den 9. Mai in Neumarkt,  |
| 2) = 26. " in Leobschütz,       | 9) = 12. " in Dels,         |
| 3) = 28. " in Greusburg,        | 10) = 13. " in Třebniz,     |
| 4) = 30. " in Ramlau,           | 11) = 15. " in Trachenberg, |
| 5) = 2. Mai in Poln-Wartenberg, | 12) = 17. " in Krotoschin,  |
| 6) = 5. " in Brieg,             | 13) = 26. " in Grünberg.    |
| 7) = 7. " in Nimptsch,          |                             |

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort haar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseger, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Breslau, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abteilung für das Remonte-Wesen.  
(gez.) v. Schüz. (gez.) Menzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferbezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogen, fehlerfrei und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Da der Landschafts-Direktor Freiherr von Zeblich auf Pischlowitz durch landschaftliche Geschäfte verhindert wird, so ist der Landrath Freiherr von Seherr in Glas zum Wahlkommisarius für den achten Wahlbezirk ernannt.

Breslau, den 14. April 1862.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 74 ad 4 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 21sten Infanterie-Brigade in der Zeit vom 20. Juni bis 29. Juli d. J., und zwar:

- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| am 20. und 21. Juni . . . . .     | in Wohlau,              |
| = 23. Juni . . . . .              | in Steinau,             |
| = 25. und 26. Juni . . . . .      | in Suhrau,              |
| = 28. und 30. Juni . . . . .      | in Mültzsch,            |
| = 2. und 3. Juli . . . . .        | in Třebniz,             |
| = 5. und 7. Juli . . . . .        | in Dels,                |
| = 9. und 10. Juli . . . . .       | in Poln.-Wartenberg,    |
| = 12. und 14. Juli . . . . .      | im Landkreise Breslau,  |
| = 15., 16. und 17. Juli . . . . . | im Stadtkreise Breslau, |
| = 19. und 21. Juli . . . . .      | in Waldenburg,          |
| = 23. und 24. Juli . . . . .      | in Schweidniz,          |
| = 26. Juli . . . . .              | in Striegau, und        |
| = 28. und 29. Juli . . . . .      | in Neumarkt             |

attfinden wird.

Breslau, den 16. April 1862.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Rthlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. v. Mähler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zum Zwecke der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Kursus.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer königlichen Prüfungs-Kommission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töcherschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Rthlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direkt bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem königlichen Seminar-Direktor Krüger in Droyßig bei Zeit anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. v. Mähler.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Die vielen Anmeldungen von jungen Männern, die in dem hiesigen Institute aufgenommen zu werden wünschen, haben mich bewogen, außer den Zöglingen, die aus den Fonds des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien und der Prinz Friedrich Wilhelm-Viktoria-Stiftung hier in der Landwirtschaft unterrichtet werden, noch ein besonderes Pensionat zu eröffnen, in dem theoretischer und praktischer



Unterricht, freie Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Beköstigung, Schreibmaterialien, Benützung der Bücher, Geräte und Sammlungen gewährt wird.

Es besteht hier die Einrichtung, daß jeder Zögling seiner intellektuellen Ausbildung in der Landwirthschaftslehre, den Fortbildungsfächern und der Thierheilkunde die eine Hälfte des Tages widmet, während zur Erreichung einer manuellen Fertigkeit und behufs allmäliger Einübung der praktischen Verrichtungen, zu Demonstrationen und Exkursionen die andere Hälfte verwendet wird, ein Modus, der sich hier sehr gut bewährt und deshalb allgemeinen Anklang findet, da auf diese Weise Theorie und Praxis möglichst innig mit einander verbunden werden.

Die Landwirthschaftslehre, umfassend den Acker- und Pflanzenbau, die Thierzucht und landwirthschaftliche Buchführung, wird von dem Unterzeichneten, landwirthschaftliche Botanik, die Grundzüge der Chemie und Physik in ihrer Beziehung auf die Landwirtschaft, sowie Feldmessen, vom Verwalter Herrn d'Alton, die Thierheilkunde von dem königlichen Kreis-Thierarzt Herrn Hartmann, der Fortbildungs-Unterricht, bestehend in deutscher Sprache, Stylübungen, Rechnen, Zeichnen, Geographie und Geschichte, vom Herrn Lehrer Krause vorgetragen.

Für Betten, Handtücher, Bürsten, Reißzeug, Wäsche, einen Koffer zu deren Aufbewahrung und Bekleidung hat jeder Pensionär selbst zu sorgen. Letztere besteht hier an Wochentagen aus einer grauen Arbeitsblouse, schwarzen Lederbeinkleidern, hohen Stiefeln und einer grünen Mütze. Eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung ist wünschenswerth. Kleidung und Wäsche wird auf Verlangen im hiesigen Orte billig und gut besorgt.

Degleich eine bestimmte Zeit, welche die Hospitanten hier verweilen müssen, nicht festgesetzt wird, so bleibt doch ein zweijähriger Aufenthalt nothwendig, wenn sie etwas Gründliches lernen sollen.

Im Uebrigen gelten für die Pensionäre dieselben Bestimmungen als für die Freizöglinge. Es hat demnach auch jeder Eintretende ein Sittenzugniß von der Ortsbehörde, beglaubigt von der Ortsgeistlichkeit, und ebenso ein Schulzeugniß darüber vorher einzusenden, mit welchem Erfolge derselbe die Schule besucht hat.

Jeder Aufzunehmende muß mindestens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein, da sich schwächliche Leute nicht zu Landwirthern eignen.

Die Pension beträgt für jedes Jahr 80 Rthlr., in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar. Ueber jegliche Verhältnisse der Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwilligst die gewünschte Auskunft. Poppelau bei Rybnik, den 17. April 1862.

Der Anstalts-Vorstand. gez. Pietruski.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Sanitäts-Rath Dr. Fikner zum Kreis-Physikus des Brieger Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Franz Kosa zu Wölfseldorf zum Kreis-Schulinspektor in der dritten Inspektion des Habelschwerdter Kreises.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach abgelegter Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:

- 1) Johann Karl Paul Dehmel aus Groß-Walditz, Kreis Löwenberg, 25 Jahr alt,
- 2) Oskar Paul Theodor v. Kretschman aus Frankfurt a. d. O., 24 $\frac{3}{4}$  Jahr alt,
- 3) Paul Wilhelm Karl Kölling aus Pitschen, 25 $\frac{1}{2}$  Jahr alt,
- 4) Friedrich Ludwig Zacher aus Liegnitz, 25 Jahr alt.

Ebenso die Erlaubniß zu predigen nach bestandnem Examen pro venia concionandi den Kandidaten der Theologie:

- 1) Gustav Herrmann Guido Hampel aus Görlitz,
- 2) Eduard Heinrich Adolph Pätzsch aus Krossen,
- 3) Eduard Nathanael Gottfried Schmidt aus Neusalz,
- 4) Karl Herrmann Stiller aus Wahlstadt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Befähigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
<b>Stadt Breslau.</b>				
Matthiasbezirk	28	Dito Franke	Hausbesitzer	Ritterplatz Nr. 2.
Rosenbezirk, II. Abthlg.	40	August Reichhelm	Apotheker	Matthiasstraße Nr. 88.
<b>Kreis Breslau.</b>				
Lamsfeld	102	David Schröter	Baugutsbesitzer	Groß-Elbern.
Ransern	70	Julius Steller	Lehrer	Ransern.
Kattern, beide Abtheil.	11	Anton Nauke	dito	Kattern.
Krofkow, Neuen, Pusch- kowe	41	Christian Vogel	Wirthschafts-Inspektor	Wirrow.
Krichen	38	Ernst Schensog	Freigärtner	Krichen.
Lohe, Bettlern, Grün- hübel	5	Karl Rahner	Müllermeister	Lohe.
Kleinburg	34	Karl Michalle	Baugutsbesitzer	Dtaschin.
Kawallen und Friede- walde	12	Moriz Höhlmann	Erbscholtzeibesitzer	Kawallen.
Herdain und Huben	42a.	Joseph Freund	Partikulier	Lehmgruben.
Strachwitz	92	Karl Wartsch	Freistellenbesitzer	Strachwitz.
<b>Kreis Brieg.</b>				
Stadt Brieg, fünfter Schiedsmanns-Bezirk	1	Johann Gustav Zander	Rathsherr u. Partikulier	Brieg.
<b>Kreis Glatz.</b>				
Mügwitz	30	Theodor Fischer	Gutspächter	Mügwitz.
Kaltwasser	56	Dominicus Bengfeld	Feldgärtner	Kaltwasser.
<b>Kreis Militsch.</b>				
Zantkawe, Groß-Zwor- simirke u. Ober-Zwor- simirke	23	Robert Lehmann	Lehrer	Groß-Zworsimirke.
Stadt Militsch, Alt- und Neustadt-Bezirk	1a.	Wilhelm Müller	Brauermeister	Militsch.
<b>Kreis Neumarkt.</b>				
Veiskerwitz	62	Karl Sperling	Lehrer	Veiskerwitz.
Radardorf	72	Eduard Scholz	Wirthschaftsbeamter	Radardorf.
Kertschütz	38	Wilhelm Ruprecht	Gutspächter	Wüstung.
<b>Kreis Ohlau.</b>				
Saulwitz und Schockwitz	4	Joseph Baumgart	Baugutsbesitzer	Saulwitz.
Märzdorf	15	Herrmann Glogner	Freigärtner	Märzdorf.
Baumgarten	43	Gottlieb Kranich	Kretschambesitzer	Baumgarten.
Robeland und Garfuche	56	Heinrich Krinke	Lehrer	Robeland.
<b>Kreis Strehlen.</b>				
Klein-Bresla	6	August Theodor Friedrich Sontag	Rittergutsbesitzer	Klein-Bresla.

Amtsbezirk.	Bg.-Nr.	Name	Charakter.	Wohnort.
Krummendorf, Deutsch- Eichhammendorf, Ralschwig, Pogarth und Habendorf	16	Franz Ludwig	Stellenbesitzer	Deutsch-Eichhammendorf.
<b>Kreis Schw eidn i ch.</b>				
Eschewen	63	Ferdinand Hartmann	Brauermeister u. Bauer- gutsbesitzer	Eschewen.
Zirlau	73	Adolph Puffe	Lehrer	Zirlau.
Kapsdorf	28	Johann Ernst Klose	Inspektor	Kapsdorf.
Strehlich	59	Wilhelm Edler v. Lübeck	Lehngutsbesitzer, Ritt- meister a. D.	Strehlich.
<b>Kreis Trebn i ch.</b>				
Bentlau	68	Theodor Reusche	Glasermeister	Trebnich.
Klein-Ujeschütz	61	Reinhold Pechiny	Lehrer	Klein-Ujeschütz.
Kainowe	61 a.	Herrmann Kadler	Dekonom	Kainowe.
Groß-Märtinau, Malu- schütz und Koschnöwe	29	Eduard Fiebig	Lehrer	Groß-Märtinau.
<b>Kreis Wal denburg.</b>				
Bärsdorf	9	Gottfried Ilgmann	Gerichtsscholz	Bärsdorf.
Weißstein, 1ster Bezirk	53	Christian Gottlieb Grieger	Berggeschworne a. D.	Weißstein.
Weißstein, 2ter Bezirk	54	August Scholz	Heilbiener	Weißstein.
<b>Kreis W artenberg.</b>				
Fürstlich Neudorf	14	Max Giossel	Lehrer	Fürstlich Neudorf.

### Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Segelmacher und Bootsbauemeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kaufche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen Kubirungs-Apparat zum Messen des in den Brennerien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.



5) Dem Schlosser Herrmann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenbau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Lasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Lasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleirohren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. Dezember 1860 ertheilte Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent

auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulkstelle: Der katholische Schul- und Organistenposten in Lossen, Kreis Brieg, ist in Folge freiwilliger Resignation des bisherigen Lehrers Gütler vakant geworden. Das Einkommen ist reglementsmäßig. Patron ist der Rittergutsbesitzer von Neuß auf Lossen.

Vermächtnisse: 1) Dem katholischen Waisenhause zur schmerzhaftesten Mutter zu Breslau ist zur Annahme der von der unverheirateten Ottilia Maria Casimira Parchowska daselbst letztwillig zugewendeten Erbschaft von 2189 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Breslau verorbene Partikulier Johann Friedrich Schröder hat

a. dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . .	50 Rthlr.,
b. dem Hospital für alte hilflose Dienstboten . . . . .	50 "
c. der Bürger-Versorgungs-Anstalt . . . . .	100 "
und d. dem Taubstummen-Institut daselbst . . . . .	50 "

letztwillig vermacht.

3) Der zu Zadel, Kreis Frankenstein, verorbene Bauerauszügler Bernhard Heyder hat der Schulkasse und der Ortsarmenkasse daselbst ein Kapital von je 100 Rthlr. unter der Bedingung letztwillig vermacht, daß von den Zinsen des ersteren Kapitals Kleider angeschafft, und dieselben am 24. Dezember jeden Jahres unter arme Schulkinder, die Zinsen des letzteren Kapitals alljährlich am Sterbetage unter die hilfbedürftigsten Ortsarmen vertheilt werden sollen.

4) Der zu Reimswaldau, Kreis Waldenburg, verorbene Stellenbesitzer Friedrich Krain hat der Ortsarmenkasse daselbst 35 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der Buchhändler Hirt zu Breslau hat dem Gymnasium zu St. Elisabet daselbst 50 Rthlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen am 29. Januar jeden Jahres an einen fleißigen und armen, wo möglich verwaisenen Schüler des Elisabetans vertheilt werden sollen.